

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts und Links der Bahnhofstraße“ im Stadtteil Willebadessen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. II S. 3634) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts und Links der Bahnhofstraße“ im Stadtteil Willebadessen, bestehend aus Planzeichnung und der dem Original der Niederschrift beigegefügten Begründung (Anlage 2), wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts und Links der Bahnhofstraße“ im Stadtteil Willebadessen ortsüblich bekannt zu machen.

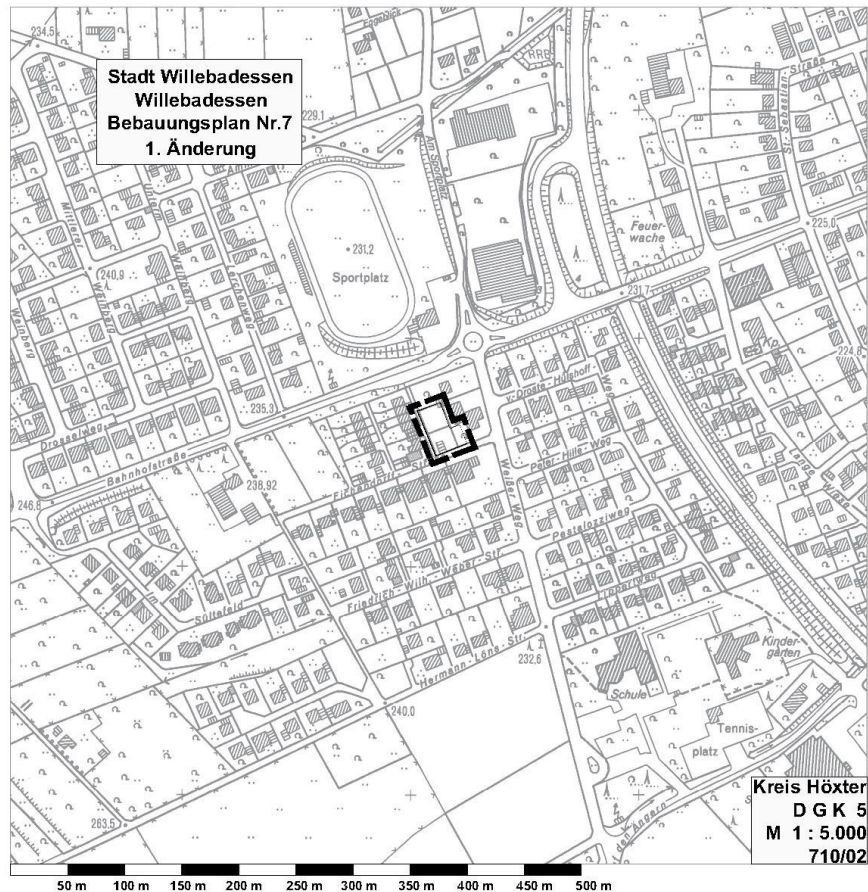
Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Willebadessen, südlich der Bahnhofstraße und unmittelbar nördlich der Eichendorffstraße und östlich des Gerhard-Hauptmann-Weges.



Der insgesamt ca. 1.000 qm große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 7 mit den Flurstücken 1269,1270 und 1271 teilweise.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planänderung ist es, eine Maßnahme der Innenentwicklung zu ermöglichen. Im Rahmen einer Nachverdichtung soll ein zusätzliches Baugrundstück für eine Wohnbaunutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die überbaubare Grundstücksfläche soll erweitert werden, damit die Grundstücke nach heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen bebaubar sind.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts und Links der Bahnhofstraße“ im Stadtteil Willebadessen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 27.09.2018 überein.

Der Beschluss vom 27.09.2018 des Rates der Stadt Willebadessen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts und Links der Bahnhofstraße“ im Stadtteil Willebadessen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 28.09.2018

gez. Hans Hermann Bluhm

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 27.09.2018 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts und Links der Bahnhofstraße“ im Stadtteil Willebadessen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die v.g. Planänderung einschließlich Begründung und textlichen Festsetzungen wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, Zimmer 24, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-abgeschlossene-Verfahren.php>

Über die Planinhalte nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt; von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts und Links der Bahnhofstraße“ im Stadtteil Willebadessen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

(1) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.